

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 112.

Mittwoch den 22. April.

1857.

Bekanntmachung.

Nach einer uns zugegangenen Verordnung der Königlichen Kreis-Direction zu Leipzig ist vom Königlichen Ministerium der Finanzen im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerium des Innern Folgendes verfügt worden:

- 1) Bei solchen, die Leipziger Wochenmärkte mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen besuchenden, sowohl inländischen, als ausländischen Verkäufern, welche diesen Marktbezug nicht fortdauernd und regelmäßig ausüben, sondern nur gelegentlich einen einzelnen Markt frequentiren, mag von einer Erörterung und Nachfrage wegen der Steuer-Entrichtung abgesehen werden, und nur in denjenigen einzelnen Fällen, wo sich unzweifelhaft ergibt, daß ein steuerpflichtiger Handel betrieben wird, ist der Nachweis der erfüllten Steuerpflicht mittelst vorschriftsmäßigen Gewerbesteuer-Scheins zu erfordern, und in Ermangelung eines solchen gegen die betreffenden Händler nach §. 74 des Gesetzes vom 24. December 1845 einzuschreiten.

Anlangend aber

- 2) diejenigen dergleichen Verkäufer, welche regelmäßig die fraglichen Märkte oder doch die meisten derselben zu besuchen pflegen, so haben dieselben, je nachdem sie nur landwirthschaftliche Producte eigenen Erzeugnisses zum Verkauf bringen oder mit dergleichen nicht selbst gewonnenen Producten einen steuerpflichtigen Handel treiben, sich darüber im ersteren Falle durch eine Bescheinigung der Ortsobrigkeit oder der Ortsgerichten, und im letzteren Falle durch einen Gewerbesteuer-Schein zu legitimiren, und es möge im Betreff ersterer Bescheinigung genügen, wenn sie im Allgemeinen dahin lautet, daß der Inhaber Landwirth sei und nur mit selbstgewonnenen Producten Handel treibe.

Jedoch mögen von der vorgedachten Verpflichtung im Allgemeinen solche Verkäufer, von denen dem Stadtrathe oder den Markt-Polizei-Beamten bekannt ist, daß sie Landwirthschaft auf eigenen oder erpachteten Grundstücken betreiben, befreit bleiben.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß alle die Wochenmärkte besuchenden auswärtigen Verkäufer, welche vorstehenden Bestimmungen nachzugehen unterlassen, von uns in die gesetzliche Strafe werden genommen werden.

Leipzig, am 6. April 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Schleisner.

Bekanntmachung.

Die Beiträge, welche von den die hiesigen Messen besuchenden Fremden wegen ihrer Miethen zu dem Stadtschulden-Tilgungsfonds allhier zu entrichten sind, haben dieselben für den bevorstehenden Oster-Termin bis spätestens

Mittwochs den 20. April c. a.

an die im Rathhause 3 Treppen hoch befindliche Einnahme, und zwar in demselben Verhältnisse, wie in den vorhergegangenen Hauptmessen, abzuführen.

Leipzig, den 20. April 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Sonnabend den 25sten dieses Monats

sollen verschiedene aus dem Marstalls-Inventar zurückgesetzte Utensilien an Wagen und Geschirren, darunter eine Batarde, ein vierstücker Kutschwagen mit eisernen Achsen, ein starker Dünger-Exportwagen mit eisernen Achsen, Ketten und Winde, gegen sofortige baare Bezahlung versteigert werden.

Kauflustige haben sich am gedachten Tage Morgens 9 Uhr am Magazingebäude einzufinden.

Leipzig, den 16. April 1857.

Des Raths der Stadt Leipzig Oekonomie-Deputation.

Vermiethung.

Das gegenwärtig an Herrn C. F. Troitsch vermietete, im Rathhause am Markte befindliche Bühnen-Gewölbe Nr. 31 soll von Michaelis d. J. ab anderweitig mittelst Meistgebots auf drei und nach Befinden mehr Jahren vermietet werden. Mietlustige haben sich daher

den 5. Mai d. J. Vorm. 11 Uhr

bei der Rathsstube anzumelden, ihre Gebote vor der unterzeichneten Deputation zu eröffnen und sich weiterer Resolution des Stadtraths, dem die Auswahl unter den Licitanten und jede sonstige freie Beschlussnahme vorbehalten bleibt, zu gewärtigen.

Leipzig, den 18. April 1857.

Des Raths der Stadt Leipzig Finanzdeputation.